

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805

98 (7.12.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 98. Samstag den 7. December 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigsten Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Auf besondere Veranlassung werden nachstehende schon einmal eingerückte Verordnungen hier wiederholt.

Copia Edicti dd. 30. Jenner 1804.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heil. Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen; Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Dehnungen u.

finden uns durch die überhandnehmende Störung der öffentlichen Sicherheit und das freche Herumschweifen so vielen liederlichen Gesindels bewogen, drei Wochen von Verkündung dieses Edicts durch das Regierungsblatt an, alle Jauner, auch herumschweifende Räuber oder Diebe auf drei Jahre für rechtlos zu erklären, und in dessen Befolge zu verordnen, daß

a) Für Jeden, der als ein solcher in Jaunerlisten, Steckbriefen, oder obrigkeitlichen Signalements ausgeschrieben ist, auch innerhalb Landes beigegeben, und falls er von Obrigkeitlichen zur Beifassung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder sonst lebendig eingebracht wird, eine Prämie ersternfalls von zwanzig fünf Gulden, letzternfalls aber von fünfzig Gulden gezahlt werden solle.

b) Daß alles dieses Jauner- und vagierende Gesindel hiermit aus dem Schirm der milden Landesgesetzgebung gesetzt, mithin jeder, der in Unsern Landen in Untersuchung verfällt, nach der Strenge der peinlichen Halsgerichtsordnung und der Kreischlüsse verurtheilt werden solle. Wobei Wir Uns jedoch

c) vorbehalten, dieselige sowohl, welche zur Todesstrafe nicht, sondern nur zur mehrjährigen Verhaftungsstrafe geeignet sind, als jene, an welchen Wir aus Gründen etwa die Todesstrafe nicht vollziehen lassen wollen, auf Galeeren oder Colonien deportiren zu lassen.

Wes Endes dieses Edict im Regierungsblatt verkündet, nicht weniger in Patentform abgedruckt, und an den Einangsorten, auch in den Wirthshäusern angeschlagen, im Original aber Unsern Hofgerichten zur Richtschnur insinuirt werden soll. Gegeben unter Unserm größern StaatsInnsiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift. Karlsruhe ut supra

Kundmachung des Kurfürstlichen Geheimenraths den 6. Februar 1804. G.N. No. 730.

Zu sicherer und unverfänglicher Vollziehung des vorstehenden Edicts werden andurch auf Kurfürstlichen Befehl die Militärvorgesezte, Aemter, Stadträthe und Jurisdictionen angewiesen, den untergeordneten PolizeiBedienten hinlänglich nachstehendes zu erklären und einzuschärfen:

1) Die in diesem Edict verkündete Schärfungen gelten nur die fremden diebischen Landstreicher, in keinem Fall aber badische Unterthanen, die auch als derartige Verbrecher immer nach badischen Befehlen zu beurtheilen sind.

2) Der Ausdruck: „falls er (Der Verbrecher) von Obrigkeitlichen zur Verhaftung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder lebendig eingebracht wird, eine Prämie zc.“ gestattet nicht anderst auf einen *B a g a n t e n* zu schließen, als a) in so weit nach den frühern Gesetzen schon auf Verbrecher, die in der Flucht oder im Widerseßlichkeitsfall gefangen werden sollen, Feuer gegeben werden darf; oder b) in soweit eine Obrigkeit oder inquirender Richter selbst schärfere Befehle wegen eines einzelnen Verbrechers bestimmt seinem Untergebenen zuerst gibt.

3) Das erhöhte Prämium von fünfzig Gulden kann auch durch die Einfangung eines solchen lebendigen Verbrechers verdient werden, der entweder speciell von der höhern Obrigkeit dem einfangenden Subalternen zuvor bezeichnet worden, oder der nachmals in der Inquisition als ein wirklicher *Tauner* oder diebischer *Bagant* erkannt wird.

4) Obrigkeitliche Signalements, die wegen kleiner Verbrecher eines Ausländers in die Landesblätter eingerückt werden, reichen nicht zu, daß ein solcher Mensch schon für rechtlos erkannt sey, sondern er muß im Signalement ausdrücklich als *Tauner* oder in Diebsbanden verwickelter *Bagant* angegeben seyn.

Auch nicht jeder in der Zeit und Art kurze und leichte Herumstreifen eines Diebs reicht zu, sondern er muß von dem verbrecherischen Gewerbe Profession machen, oder ein Jahr lang schon ohne bestimmtes ehrliches Gewerbe herumvagiren, und dabei an einer ordentlichen Heimat Mangel haben.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgenden Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Schliengen

1) zu Kleinenkems an die Hanns Georg Greterische Eheleuthe auf den 3. Jenner und 2) ebendasselbst an die Schiffmann Rasp. Hüginische Eheleute auf den 4. Jenner 1806 vor dem Oberamtlichen Kommissär im Wirthshaus daselbst. Aus dem

Oberamt Rötteln

zu Schopfheim an den von Gredgen (Wogtey Tegernau) nach Glashütten (Wogtey Hasel) gezegebenen Johannes Läger, auf den 16. Dec. in Kurfürstlicher Stadtschreiberei Schopfheim. —

Aus dem

3) zu Buggingen an die Michael Böhringerische Eheleuthe, den 19. December in Buggingen.

4) zu Muggenhard an den entwichenen Soldaten Johann Georg Mohr auf den 21. Dec. in Muggenhard.

5) zu Brisingen an die verstorbenen Johannes Mütrinsche Wittve, auf den 20. December in Brisingen, sämmtliche vor dem Oberamtlichen Commissär.

Amt Steinbach

an den Bürger und Kiefer Franz Joseph Manns auf den 10. December bey dahiesigem Amt.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bei ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigensfalls gegen die

selben nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Lahr

1) von Hugsweiher die beiden Bürgerseßne Jacob Ruder, und Jakob Beck, welche sich in fremde Kriegsdienste begeben, in einer Frist von 6 Monaten.

Emmendingen. [Diebstahl.] Alois N. von Stockach, von Profession ein Müller, 30 Jahre alt, 5' 5" groß, besetzter Postur, schwarzer Haare, schwarzbrauner Augen, länglichten glatten Angesichts mit starkem Backenbart, hat in abgewisener Nacht auf der Eheninger Mühle seinem Kameraden den Kleideverrath und 17½ fl. Geld entwendet und sich flüchtig gemacht. Es wird daher ange sucht, auf diesen Purschen beliebig zu fahnden. Emmendingen den 1. December 1805.

Kurfürstliches Oberamt.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [AckerVersteigerung.] Bey Weist Reutlinger ist ein Morgen Acker zu verleihen, oder zu verkaufen.

Pforzheim. [HirschGeweihVersteigerung.] Donnerstags den 19. dieses Vormittags um 10 Uhr werden in hiesig Kurfürstlicher Forstverwaltung a 300 lb Hirschgewichte in Steigerung verkauft werden, welches denen Liebhabern mit dem Anhang eröffnet wird, daß auf das lb bereits 16 kr. geboten worden. Pforzheim den 2. December 1805.

Kurfürstliches Oberforstamt.

[Nacht-Anträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] In der alten Kronengasse bei der Wittve des Schuhmacher Gulden ist ein Logis, bestehend in Stube, Alkov und Küche auf den 23. Jenner zu vermieten.

Karlsruhe. [Logis.] Bey Sattler Beck ist ein Logis, bestehend in 3 Zimmern, Küche und Keller, zu verleihen, und kann bis den 23. Jenner k. J. bezogen werden.

Dienst-Anträge.

Karlsruhe. [Empfehlung.] Salomon Mayer Wessel von hier, welcher von seinen Reisen aus Dänemark, Preußen, Sachsen, Böhmen und Oestreich allhier zurück gekommen ist, macht hiermit ergebenst bekannt, daß er die Kunst eines Zahnarztes in ihrem ganzen Umfang besitzt.

Erstens verfertigt er die schönsten der Natur gleichkommenden Zähne und setzt solche sowohl in ganzen Kinnladen als einzelne Stücke mit einer solchen Fertigkeit ein, daß der Besizer davon den dauerhaftesten Gebrauch zu machen im Stande ist, alle Zähne, die von ihm eingesetzt werden, braucht man nicht beim Essen oder Schlafengehen auszunehmen, und die Einsetzung ist mit gar keinen Schmerzen verbunden. Sodann besorgt er auch die Reinigung der Zähne, und verschafft ihnen den angebohrnen Glanz, wieder, so wie er die hohlen Zähne mit einer unschädlichen Masse ausfüllt, daß auch bei dieser der weitere Gebrauch versichert wird. Zur gänzlichen Abhaltung und Vertreibung aller ZahnUnreinigkeiten ist bei ihm ein sehr zweckmäßiges Zahnpulver, wie auch eine Tinctur wider den Scorbut und das Bluten des Zahnfleisches um billige Preise zu haben. Nicht weniger vertreibt er auch die Leichthorne oder Himeraugen, die er ohne den mindesten Schmerz abnimmt. In diesen Eigenschaften empfiehlt er sich einem verehrungswürdigen Publikum bestens und verspricht die genaueste Erfüllung seiner oben offerirten Anträge, sein Logis ist in der Kronengasse No. 212.

Karlsruhe. [EtablissemmentsEmpfehlung.] Untertogener benachrichtigt ein verehrliches Publikum, daß er sich hier etablirt hat; er verfertigt jede Gattung von großer und kleiner Silberarbeit nach neuem Geschmack, wie auch Goldarbeit; Auch ist immer ein Sortiment von dergleichen Arbeiten vorräthig, und hofft durch Billigkeit der Preise, so wie durch die Solidität der Waare sich Beifall und Zuspruch zu verschaffen.

Christian Friedr. Deimling,
Gold- und Silberarbeiter,
wohnhaft in der Lamngasse.

Preisaufrage der schwäbischen Akademie.

Den Preis, der von der schwäbischen Akademie der Aerzte und Naturforscher auf die beste Abhandlung über die Medicinal-Polizey in Schwaben, vor einigen Jahren ausgesetzt worden, erhielt ohnlängst Herr Medic. Doctor Augustin Jakob Schüz — derselbe ist Verfasser von vielen — mit öffentlichem Beifall aufgenommenen Schriften, war in seinen jüngern Jahren unter der Leitung des berühmten Herrn M. Doctors Frank, 2 Jahre in Pavia, stand, da er in sein Vaterland zurückgekehrt war, 6½ Jahre in Odenheim als Ritterslistischer AmtsPhysikus, privatisirte nachher 9. J. lang in Bruchsal als praktischer Arzt, und Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben gnädigst geruht, ihn bei dem Beginnen

